

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

DER GEMEINDEKOMMISSION MUTTENZ

vom 22. Mai 2001

A. Ziel, Zweck

§ 1 Aufgaben und Befugnisse sind in § 88 Gemeindegesetz (GG) und in § 11 der Gemeindeordnung (GO) sowie in § 15 des Verwaltungs-und Organisationsreglementes (VOR) festgelegt.

B. Organisation

§ 2 ANZAHL MITGLIEDER

Die Gemeindekommission besteht gemäss § 3 der GO aus 21 Mitgliedern.

§ 3 KONSTITUIERUNG

- ¹ Die konstituierende Sitzung wird nach der Neuwahl *vom* Gemeindepräsidenten oder *von* der Gemeindepräsidentin einberufen. Unter seiner respektive ihrer Leitung wählt die Gemeindekommission den Gemeindekommissionspräsidenten oder die Gemeindekommissionspräsidentin.
- ² Der Gemeindekommissionspräsident oder die Gemeindekommissionspräsidentin leitet die übrige Konstituierung der Gemeindekommission (GG § 16).
- ³ Die Gemeindekommission wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied als Aktuar oder Aktuarin. Zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin bilden diese den Geschäftsausschuss. Der Protokollführer oder die Protokollführerin (VOR § 23) hat in diesem Ausschuss eine beratende Stimme.
- ⁴ Der Gemeindekommissionspräsident oder die Gemeindekommissionspräsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin sind für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

C. Befugnisse

§ 4 Die Gemeindekommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse (§ 88 GG):

- ¹ Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.
- ² Die Gemeindekommission kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.

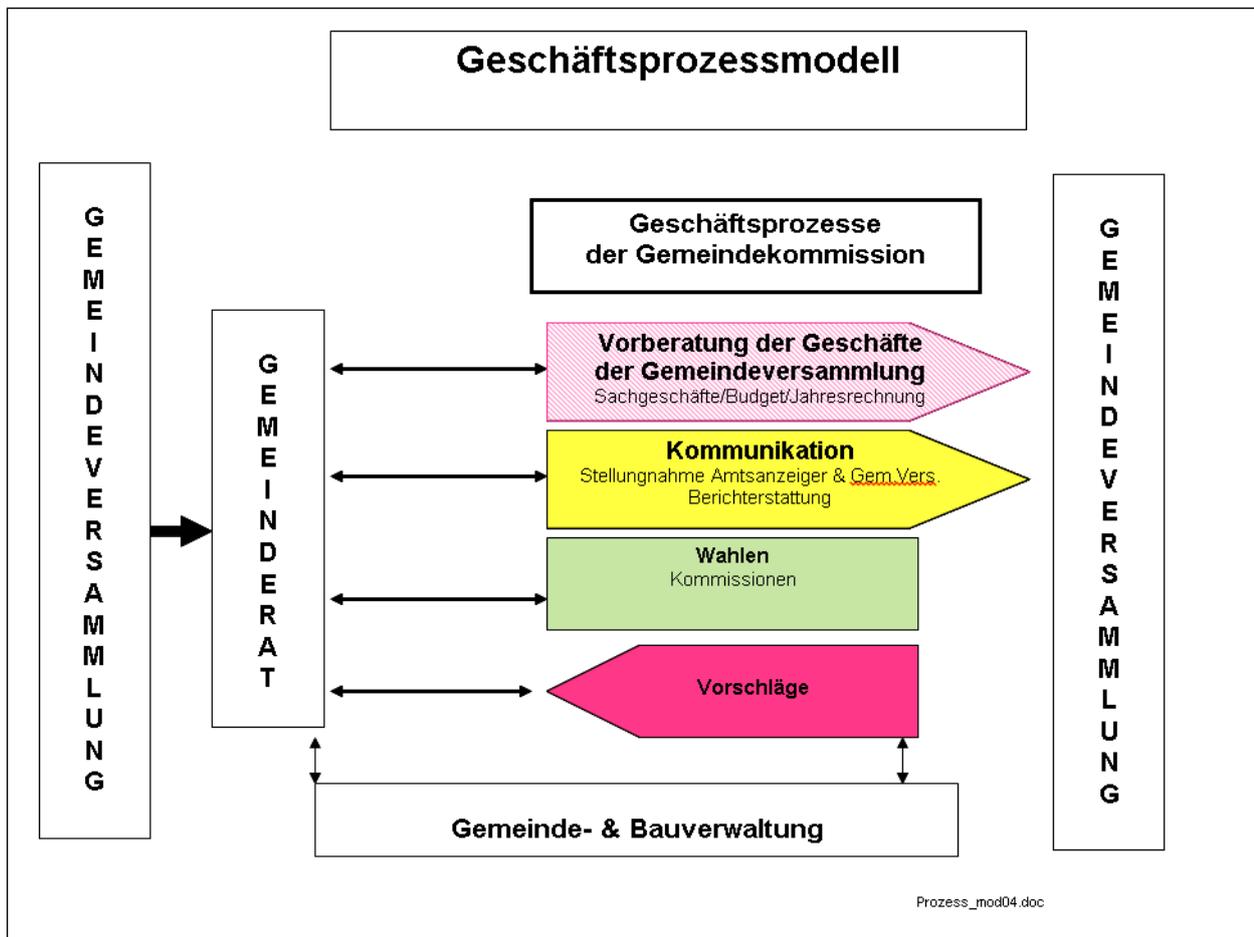
- ³ Sie ist Wahlorgan
- a) Die Kommissionen werden durch den Gemeinderat und die Gemeindekommission in gemeinsamer Sitzung gewählt, soweit sie nicht durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählen sind.
 - b) Die Gemeindekommission und der Gemeinderat sind für die Anstellung und Kündigung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin und des Bauverwalters oder der Bauverwalterin zuständig (§ 82 Personalreglement).
 - c) Sie wählt die Rechnungsprüfungskommission (§ 6 GO).
 - d) Sie wählt aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Sie kann auf Antrag des Gemeinderates die doppelten der in § 10 GO genannten Beträge bewilligen.
- ⁵ Sie ist zusammen mit dem Gemeinderat zuständig für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich (§ 20, Abs. 1 VOR).

§ 5 Für die Wahlen gelten folgende Regeln:

- ¹ Im ersten Wahlgang gilt das Absolute Mehr. Haben mehrere Kandidaten das Absolute Mehr erreicht, so gilt derjenige als gewählt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten oder die Präsidentin zu ziehen ist.
- ² Im zweiten Wahlgang gilt das Relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet ebenfalls das Los, wie in Ziff. 1.

§ 6 Die Mitglieder der Gemeindekommission und der Protokollführer unterliegen der Schweigepflicht.

D. Geschäftsprozesse



§ 7 SITZUNGEN

Einberufung, Einladung, Vorbereitung

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen ein. Diese werden durch den Geschäftsausschuss vorbereitet.
- ² Über die Durchführung einer 2. Lesung entscheidet die Gemeindekommission.

§ 8 Die Gemeindekommission kann zur Vorbereitung von Geschäften spezielle Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Die Einladungen zu den Sitzungen werden in der Regel 10 Tage vorher, mindestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung verschickt. Die Einladung enthält die Traktandenliste mit den nötigen Unterlagen.

Sitzungsteilnahme, Beizug weiterer Personen

- § 10 ¹ Zu den Sitzungen der Gemeindekommission werden für die Behandlung gemeinderätlicher Vorlagen neben dem Gemeinderat auch der Gemeinde- und der Bauverwalter eingeladen. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben beratende Stimme.
- ² Der Geschäftsausschuss der Gemeindekommission kann zudem auch Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Kommissionen, Gemeindebeamte oder Dritte zur Teilnahme an Beratungen oder zur Auskunftserteilung einladen.

Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen

- § 11 ¹ Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- ² Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Durchführung verlangt.
- ³ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben zu entschuldigen.

Gemeindeversammlung

§ 12 **TEILNAHME**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Gemeindeverwalter oder beim Präsidenten oder der Präsidentin der Gemeindekommission zu entschuldigen.

Sprecher, Minderheitsantrag

- § 13 ¹ Die Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen ihre Beschlüsse durch den Präsidenten respektive die Präsidentin oder durch einen von ihr bestimmten Sprecher oder eine Sprecherin bekannt zu geben und zu begründen.
- ² Die Ansicht der Minderheit der Gemeindekommission über ein Sachgeschäft kann als Minderheitsantrag ebenfalls an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden, sofern er mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

E. Schlussbestimmungen

- § 14 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied schriftlich beantragt werden.
- § 15 Die Geschäftsordnung der Gemeindekommission ersetzt die Geschäftsordnung der Gemeindekommission vom 28. Februar 1972. Das Kompendium für die Gemeindekommission wird mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung aufgehoben.
- § 16 Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde von der Gemeindekommission am 22. Mai 2001 beschlossen.

GEMEINDEKOMMISSION MUTTENZ

Der Präsident:



P. Spahr

Der Schreiber



Ch. Erne